

29. Januar 2001
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 23

Übertragung von Freizügigkeitsguthaben zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen

1. Am 29. November 2000 haben die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein in Vaduz ein zweites Zusatzabkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Darin wird eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Freizügigkeitsleistungen der beruflichen Vorsorge zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen geschaffen.
2. Als Grundsatz wird festgelegt, dass bei einem Stellenwechsel von einem Staat in den anderen der Vorsorgeschutz ohne Unterbruch gewährleistet bleibt. Eine solche Regelung ist deshalb möglich, weil beide Staaten ein vergleichbares Obligatorium der beruflichen Vorsorge und ganz generell ein vergleichbares System der beruflichen Vorsorge kennen.
3. Im einzelnen bedeutet dies folgendes:
 - Im Fall eines Stellenwechsels von einem Staat in den anderen muss der Vorsorgeschutz ohne Unterbruch gewährleistet bleiben.
 - Im Fall eines Stellenwechsels von der Schweiz in das Fürstentum Liechtenstein hat die schweizerische Vorsorgeeinrichtung die geschuldete Freizügigkeitsleistung auf die liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen.

Das gleiche gilt auch im umgekehrten Fall bei einem Stellenwechsel vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz.

- Eine Barauszahlung der Austrittsleistung bei einer Verlegung des Wohnsitzes von der Schweiz nach Liechtenstein oder umgekehrt ist nicht mehr zulässig.
 - Vorsorgemittel, die auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben sind, können auf eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.
4. Das Abkommen soll ab sofort angewendet werden. Die dargestellte Regelung bezüglich der Behandlung von Freizügigkeitsleistungen im Fall von Stellenwechseln von und nach dem Fürstentum Liechtenstein sind ab sofort zu beachten.